Wien, Donnerstag den 19. December 1878. XI. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1879** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Wir haben im Laufe dieses Jahres unter der Rubrik „Gesetze und Verordnungen" begonnen, ein Inhaltsverzeichniß sämmtlicher Gesetz- und Verordnungsblätter zu bringen. Mit diesem Verzeichnisse und mit den in unserem Blatte, das zugleich das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern bildet, in extenso erscheinenden Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern, sowie auch mit dem von uns bisher schon geschehenen und fortzusetzenden Abdruck der in besonderen Kundmachungsmedien nicht enthaltenen Erlässe der Centralstellen von normgebender Bedeutung, schaffen wir eine zumal für Praktiker höchst wichtige **Uebersicht über unser ganzes Normenwesen**, wie sie von keinem anderen Blatte geboten wird.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

II.

(Fortsetzung.)

Während der Organismus der Volksschule ein verhältnißmäßig einfacher ist und sich nur im stufenweisen Aufbau gliedert, ist das System der Mittelschulen vermöge der Bifurcation in Gymnasien und Realschulen vom Grunde aus ein zweigestaltiges; der Versuch, beide Kategorien zu den Realgymnasien zu verschmelzen, hat nur in sehr beschränktem Umfange durchgegriffen. Wir müssen daher zwei wesentlich verschiedene Gruppen gesetzlicher Vorschriften durchforschen, wenn wir das Verhältniß der Mittelschulen klarstellen wollen; die eine Richtung des Mittelschulunterrichtes, die gymnasiale, steht auf alten geschichtlichen Grundlagen, die andere, die realistische, reicht in ausgebildeter Form nicht über das Jahr 1851 zurück. Wir werden mit dieser letzteren den Anfang machen, nicht so sehr deshalb, weil sie in jüngster Zeit, nämlich seit der Erlassung der Staatsgrundgesetze, eine totale gesetzliche Neugestaltung erfahren hat und das Material für unsere Frage hier somit unmittelbar gegeben sein muß, als aus dem Grunde, weil sie geschichtlich der Volksschule näher steht als das Gymnasium.

Daß die Reform der Mittelschulen nach dem Jahre 1867 mit jener der Realschulen und nicht mit jener der Gymnasien begann, kann nicht überraschen; es ist dies geschehen, nicht obwohl, sondern offenbar, weil dieses Glied des Unterrichtssystems das jüngere war, denn damit hing dessen Unfertigkeit zusammen. Man schrack daher vor der Ausgestaltung des 1851 begründeten Systems der Realschulen auch nicht zurück, obschon seit der Verfassungsrevision von 1867 die Gesetzgebung über diesen Zweig des Unterrichtes ausschließlich den Landtagen zustand, obgleich also hier nicht einmal jene Garantie einheitlicher Grundsätze vorhanden war, welche man für Volksschulen und Gymnasien durch den Vorbehalt der principiellen Regulirung für den Reichsrath sich gewahrt hatte. Die Action in Sachen der Realschule begann sogar ein Jahr früher als jene auf dem Felde der Volksschulgesetzgebung, in der Session von 1868 wurde die Realschulvorlage vor alle Landtage gebracht.

Das Werk gelang mit mehr oder weniger Fährlichkeiten fast in allen Ländern, die Gesetze für Oberösterreich, Salzburg u. a. m. wurden schon im Jahre 1869, andere in den Jahren 1870—74 sanctionirt und heute sind es nur noch Krain, Görz, Triest und Galizien, welche eines Realschulgesetzes entbehren. Während wir aber bei den Volksschulgesetzen constatiren konnten, daß die Verzögerungen derselben nur zum geringen Theile von nationalen Elementen beeinflußt waren, liegt hier das Verhältniß umgekehrt, die Sprachenfrage hat hier sehr oft die Verständigung gehindert.

Es ist dies leicht erklärlich.

Auf diesem Gebiete hatte noch kein Reichsgesetz das Terrain umgrenzt, hier galt es ferner für manche Idiome, sich einen Boden erst zu erobern, von dem sie bisher factisch noch ausgeschlossen gewesen waren, obwohl sie in die Volksschule schon längst Zugang gefunden hatten, hier mochten sich endlich auch didaktische Bedenken über die Eignung einer Sprache zu Unterrichtszwecken geltend machen, welche mit Rücksicht auf die Volksschule allein nicht aufzukommen brauchten.

Die didaktischen Erwägungen über die Sprachenfrage fallen speciell bei der Realschule um so schwerer in die Wagschale, als in diesen Anstalten gerade die modernen Sprachen das humanistische Bildungselement darstellen. Wenn es unstreitig ist, daß zu diesem Zwecke nur die Weltsprachen in Frage kommen können, die über eine große formale Ausbildung und eine ausgebreitete Literatur verfügen, daß somit neben der französischen, englischen und italienischen Sprache die deutsche schon in dieser Eigenschaft herbeigezogen werden muß, wenn man ferner erwägt, daß für den Unterricht in der deutschen Sprache in Oesterreich überdies eine Reihe praktischer Gründe sprechen, dann ergibt sich Angesichts der Bestimmung des oft citirten Artikels 19, daß in mehrsprachigen Ländern der Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausgeschlossen sei, die Schwierigkeit einer allseits befriedigenden Lösung von selbst.

Will man das Princip des reinen Nationalismus auf das Gebiet der Mittelschulen übertragen, so sind ferner große ökonomische Schwierigkeiten nicht zu übersehen. Bei den Volksschulen kann man sich gegenüber der durch das nationale Princip bedingten Vervielfältigung der Schulen helfen durch die Zusammenziehung der Classen, acht einclassige Volksschulen erheischen ja einen relativ wenig größeren Aufwand als eine achtclassige, bei den Mittelschulen aber ist dies Auskunftsmittel durch das Gesetz ausgeschlossen. Die Oberrealschulen z. B. sind stets siebenclassig, ein Ausweg ist daher nur insoweit möglich, als man für nationale Minoritäten selbständige Unterrealschulen (mit vier Classen) errichten oder zur Creirung von Parallelclassen schreiten kann, wie es in dem böhmischen Gesetze von 1866 vorgesehen ist. Die Nothwendigkeit, Anstalten oder Classen zu vervielfältigen, um den nationalen Ansprüchen zu genügen, ergibt sich endlich bei den Mittelschulen von vorneherein viel häufiger als bei den Volksschulen, denn viel häufiger ist hier die Schülerschaft sprachlich gemischt als dort. Bis in die Gemeinden steigt nämlich die Mischung der Nationalitäten relativ selten herab, wohl aber wiederholt sie sich sehr häufig in dem Hunderte von Gemeinden umfassenden Bereiche einer Mittelschule. Allerdings gibt es der Natur der Sache entsprechend in den meisten Fällen keine normativ festgestellten Sprengel der Mittelschulen, die Freizügigkeit der Schüler dieser Anstalten ist auch factisch eine größere als jene der Kinder in den Volksschulen, in der Hauptsache ziehen aber die Mittelschulen doch gleich den Volksschulen ihre Schüler nach Maßgabe der Nachbarschaft an sich. Je kleiner die Peripherie der natürlichen Schulkreise ist, um so leichter wird sich die Schülerschaft der Mittelschulen sprachlich sondern lassen, alle Maßregeln, welche die örtliche Zerstreuung der Mittelschulen unterstützen, begünstigen daher auch deren Nationalisirung. Gelänge es, die Realschulen und Gymnasien Oesterreichs zu einheitlichen Mittelschulen zu verschmelzen, so wäre ein großer Theil der Hindernisse beseitigt, welche sich der Berücksichtigung nationaler Ansprüche entgegenstellen, und daher ist es auch in dieser Hinsicht bemerkenswerth, daß die Realschulgesetze die Möglichkeit offen gelassen haben, diese Verschmelzung wenigstens in der Unterstufe durchzuführen und den Oberbau der Realschule auf ein Realgymnasium zu setzen. Hiemit ist aber nur der Weg angedeutet, auf dem man der ökonomischen Schwierigkeiten zum Theile Herr werden könnte; um dies Ziel zu erreichen, ist noch eine weite Strecke zurückzulegen. Kein billig Denkender wird es daher voraussetzen, daß die Bewältigung all dieser spröden Factoren in einem Anlaufe gelungen sei, wir können nur fragen, ob man es überhaupt versucht hat, den nationalen Ansprüchen gerecht zu werden und wie weit die gemachten Concessionen reichen.

So bereit wir demnach auch sind, die Schwierigkeiten der Frage anzuerkennen, so können wir doch dem Wege, welchen die Regierungsvorlage von 1868 zu deren Lösung eingeschlagen, unmöglich unseren Beifall zollen; mühsam windet sich diese zwischen den Klippen durch und vermeint, die Fragen zu lösen, indem sie deren Entscheidung aus dem Wege geht. Denn nur als ein Auskunftsmittel dieser Art können wir es betrachten, daß der § 9 die Frage der Unterrichtssprache in folgender Fassung regeln wollte: „Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, welcher die Unterrichtsanstalt erhält (Art. 19 Staatsgrundgesetz). Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt".

Noch minder glücklich erscheinen uns die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Behandlung der Sprachen als Lehrgegenstände. Obligate Lehrgegenstände sollen nach dieser im Sprachfache sein die französische und englische Sprache, dann die Landessprache, wo sie Unterrichtssprache ist, freie Lehrgegenstände die deutsche Sprache und die Landessprache, wo sie nicht Unterrichtssprache ist; letztere kann nur durch die Erklärung der Eltern für die betreffenden Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände erhoben werden (§§ 8 und 10).

Diese Bestimmungen leiden zunächst an einer unverbesserlichen Unklarheit und bleiben überdies bei jeder Interpretation widerspruchsvoll und unzweckmäßig.

Nach der einen Interpretation müßte die Unterrichtssprache immer eine Landessprache sein. In diesem Falle würde das Sprachfach als obligat umfassen: Französisch, Englisch, die Unterrichtssprache und eventuell die zweite Landessprache; die deutsche Sprache aber bliebe, wenn sie nicht zugleich eine Landessprache sein sollte, stets ein freier Lehrgegenstand (Dalmatien, Istrien) und für den Unterricht in einer etwa vorhandenen dritten Landessprache (Bukowina, Schlesien) wäre überhaupt gar keine Vorsorge getroffen. Diese Interpretation wäre die logischere, daß aber eine solche, durch das Staatsgrundgesetz in keiner Weise gebotene Zurückdrängung der deutschen Sprache unmöglich gewollt sein konnte, liegt auf der Hand. Nach der anderen Auslegung könnte jede Sprache zur Unterrichtssprache erhoben werden, also z. B. die deutsche auch dann, wenn sie keine Landessprache ist. In letzterem Falle wäre aber für die Behandlung der deutschen Sprache als Lehrgegenstand gar keine Vorsorge getroffen, denn die Unterrichtssprache erfreut sich dieser Berücksichtigung nur dann, wenn sie zugleich eine Landessprache ist.

Man sieht, die Inconsequenzen ergeben sich in Hülle und Fülle, die Kritik der Landtage mußte herausgefordert werden, wenn diese auch gewillt gewesen wären, sich jedes Einflusses auf die Wahl der Unterrichtssprache zu Gunsten der Verwaltung zu entäußern. Die Modificationen welche die Landtage mehrsprachiger Länder versuchten, betrafen daher auch vor allem diesen Punkt; die Realschulgesetze von Görz, Triest und Krain sind bis zum heutige Tage über die Klippe der Sprachenfrage nicht hinausgekommen. [8])

In den letztgenannten Ländern, sowie in jenen, in welchen die Landtage ihren Widerstand schließlich aufgegeben haben, (Schlesien, Böhmen, Dalmatien, Istrien), ging das Bestreben dahin bestimmte Sprachen im Gesetze selbst zur Unterrichtssprache zu erklären, hier die deutsche, da die italienische, dort die slavischen, aber alle diese Tendenzen sind an der Verweigerung der Sanction der Krone gescheitert. Nur einem Landtage ist es gelungen, die Unterrichtssprache in dem Gesetze selbst materiell zu fixiren, nämlich jenem Niederösterreichs, denn der § 11 des n.-ö. L. G. vom 3. März 1870 bestimmt: „Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Realschulen ist die deutsche." [9]) Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg haben den Ausweg gewählt, die Unterrichtssprache in dem Gesetze gar nicht zu berühren und diesem Vorgange hat sich schließlich auch Dalmatien angeschlossen, indem es sich damit begnügte, neben dem Gesetze in einer Resolution dem Wunsche nach Einführung der slavischen und italienischen Unterrichtssprache Ausdruck zu geben. In allen anderen Landesgesetzen ist die dilatorische Formulirung der Regierungsvorlage mehr oder minder acceptirt, doch zumeist mit Verbesserungen, welche die Unklarheiten des Entwurfes ausschließen.

Jede Landessprache kann Unterrichtssprache, eine Landessprache muß es sein, die Wahl steht den Erhaltern der Schule zu, das ist nun fast überall das durchgreifende Princip. [10])

---

[8]) In Galizien war, wie wir wissen, die Sprachenfrage schon durch ein Specialgesetz gelöst, hier ist das Realschulgesetz an anderen Hindernissen gescheitert.

[9]) Allerdings geht diese Bestimmung nicht so weit, als die analoge in dem nicht sanctionirten schlesischen Entwurfe von 1868, denn hier war nicht einmal für eine slavische Privatrealschule in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise Raum gelassen, sie steht aber immerhin jener in den zurückgewiesenen Triester Beschlüssen an Schärfe gleich.

[10]) So die Landesgesetze vom 30. April 1869 (§§ 8, b., 9, beziehungsw. 10) für die Bukowina (L. G. Bl. Nr. 13), Mähren (L. G. Bl. Nr 27) und Tirol (L. G. Bl. Nr. 24), dann jene für Schlesien (15. Februar 1870,

War einmal die Cardinalfrage der Unterrichtssprache gelöst, dann konnte natürlich jene über den obligatorischen Unterricht in einzelnen Sprachen als Lehrgegenstand nur eine secundäre Bedeutung haben; die nichtdeutschen Landtage haben daher auch keinen Anstand genommen, weiter zu gehen als die Regierungsvorlage selbst und die deutsche Sprache, der französischen und englischen gleich, in die Gruppe der Obligatfächer einzureihen.

Der obligate Sprachunterricht ist nunmehr an den Realschulen in folgender Weise geregelt.

In einer Reihe von Landesgesetzen ist der Organismus der Realschulen auch in sprachlicher Beziehung ein durchaus einheitlicher, auf die Nationalität der Schüler wird in keiner Weise Rücksicht genommen, alle an der Anstalt gelehrten Sprachen sind für jeden Schüler obligat. Dies ist der Fall in Nieder-, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, in Tirol und Dalmatien. In den vier erstgenannten Ländern werden Deutsch, Französisch, Englisch, in Tirol Deutsch, Italienisch, Französisch, in Dalmatien beide Landessprachen und die deutsche Sprache jedem Schüler ohne Unterschied auferlegt; in Niederösterreich trifft somit die Nichtdeutschen der Zwang, die deutsche, in Tirol und Dalmatien beide Stämme die Nöthigung, die zweite Landessprache zu lernen, und in Niederösterreich geht die Ignorirung der Nichtdeutschen sogar so weit, daß jede Vorsorge für einen Unterricht in ihrer Muttersprache unterlassen ist. Daß diese Bestimmungen in schreiendem Widerspruche zu Artikel 19 der Grundrechte stehen, bedarf keines Beweises.

In den übrigen mehrsprachigen Ländern hat man diese Schwierigkeiten erkannt und ist ihnen aus dem Wege gegangen. Hier hat man stets zunächst bestimmt, welche Sprachen außer der Unterrichtssprache gelehrt werden müssen, und im Kreise derselben hat man die für die einzelnen Schüler obligaten Fächer gewählt.

In Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren, Schlesien, der Bukowina und in Istrien müssen nach einer überstimmenden Norm [11]) zunächst alle Landessprachen und die französische Sprache gelehrt werden, ferner die englische bis auf Istrien, wo die deutsche, und Kärnten, wo die italienische an deren Stelle tritt.

Von den vier lebenden Sprachen (fünf in der Bukowina), welche an allen Realschulen dieser Länder gelehrt werden, sind nun stets nur drei für einen Schüler obligat, es ist somit die Möglichkeit geschaffen, dem Zwange zur Erlernung einer zweiten oder dritten Landessprache zu entrinnen. Diese Freiheit ist in Böhmen (§ 14), Mähren, Schlesien, Bukowina und Kärnten (§ 10) fast wörtlich übereinstimmend dahin fixirt, daß die Eltern oder Vormünder beim Eintritte eines Schülers in die Schule bestimmen, ob und welche Landessprache er außer der Unterrichtssprache zu erlernen habe, und daß die so bezeichnete Sprache sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände trete. Daß die Entscheidung der gesetzlichen Erzieher der Kinder keine unwiderrufliche sein könne, ist, da es sich um die Anerkennung der staatsgrundgesetzlich verbürgten Freiheit handelt, wohl selbstverständlich, in Böhmen, Mähren und Schlesien ist es aber zum Ueberflusse noch ausdrücklich festgestellt; in Böhmen gilt die Entscheidung immer für ein Semester, in Mähren und Schlesien, so lange sie nicht zurückgenommen wird. In Steiermark und Istrien ist das Wahlrecht noch erweitert, hier hat jeder Schüler lediglich neben der Unterrichtssprache zwei der anderen an der Realschule gelehrten Sprachen zu erlernen, welche durch seine Eltern oder Vormünder gewählt werden; es kann somit an Anstalten mit slavischer, beziehungsweise italienischer Unterrichtssprache die französische Sprache ebenso gut wie etwa die deutsche bei Seite geschoben werden. [12])

L. G. Bl. Nr. 12, §§ 8, b., 9, 10) und **Böhmen** (13. September 1874, L. G. Bl. Nr. 56, §§ 12, b., 14, 15). Nur in Steiermark, Kärnten, Istrien ist das Wahlrecht der Erhalter der Schule ausdrücklich nicht einmal an die Landessprachen gebunden und da an allen Realschulen dieser Länder auch andere Sprachen gelehrt werden, so stünde nichts im Wege, in Steiermark z. B. eine französische, in Kärnten eine englische, in Istrien eine deutsche Realschule zu errichten.

[11]) Die Wortfassung ist verschieden, am deutlichsten in der für Steiermark, Kärnten, Istrien gewählten, dann in der in Böhmen acceptirten Form; Mähren, Schlesien und die Bukowina sind weniger deutlich, wollen aber ohne Zweifel das Gleiche.

[12]) Der steiermärkische Landtag hat diese Consequenz allerdings nur widerwillig acceptirt und die wechselvollen Schicksale des steiermärkischen Landesgesetzes, bevor es zur jetzigen Fassung gelangte, sind höchst bezeichnend für die schwankende Haltung der Regierung in der Auslegung des Artikel 19. Bei der ersten Verhandlung des Realschulgesetzes (1868) hatte man schon im Ausschusse versucht, den deutschen Sprachunterricht zu einem allgemein obligatorischen zu machen, war aber hievon auf Einsprache der Regierung abgestanden. Im Plenum wurde der Antrag erneuert und, da der Regierungsvertreter jetzt auf Grund neuer Weisungen erklärte, seinen Widerstand fallen zu lassen, zum Beschluß erhoben. Trotzdem wurde die Verweigerung der Sanction unter anderem auch damit motivirt, daß diese Bestimmung dem Artikel 19 widerstreite, und erst in Folge der Nicht-Sanctionirung kam in der Session von 1869 auf Grund einer neuen Regierungsvorlage das Gesetz in seiner jetzigen Fassung zu Stande.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Gesammtheit der Realschulgesetzgebung, so drängen sich in Bezug auf das Verhältniß zu dem Staatsgrundgesetze drei Fragen auf:

1. Ist jeder Zwang zur Erlernung einer Landessprache ausgeschlossen, welche nicht die Muttersprache ist?
2. Ist für den Unterricht in der Muttersprache die gebührende Vorsorge getroffen?
3. Ist der nationale Charakter der Realschulen verbürgt?

Was die erste Frage betrifft, so haben wir schon im Verlaufe der Arbeit darauf hingedeutet, daß die staatsgrundgesetzliche Norm in einzelnen Landesgesetzen (Niederösterreich, Tirol, Dalmatien) nicht berücksichtigt ist.

Was die zweite Frage anbelangt, so ist es gewiß, daß (von Niederösterreich abgesehen) die seßhafte Bevölkerung jedes Landes an den Realschulen die Mittel zur Pflege ihrer Sprache findet, da überall für den Unterricht in den Landessprachen Vorsorge getroffen ist; nach dem Formalismus der Landesgesetze müssen die Lehrer der zweiten oder dritten Landessprache sogar ohne Unterschied in allen Landestheilen vorhanden sein, sie werden sich daher sogar dort finden, wo es keine Schüler für ihren Gegenstand gibt. Ob die Gleichberechtigung auch in dem Maße der Sorgfalt gewahrt ist, welche jeder Sprache zu Theil wird, das läßt sich aus den Gesetzen selbst nicht beantworten, da die Vertheilung der Gegenstände nach Classen und Stunden dem **Verordnungswege** vorbehalten ist.

Wichtiger als dieser Punkt, da ja eine ziffermäßige Gleichheit nicht einmal durchwegs ein Bedürfniß ist, ist der Umstand, daß dort, wo die Muttersprache nicht Unterrichtssprache ist oder wo ein Zwang zur Erlernung von Landessprachen überhaupt nicht geübt wird, auch ein Zwang zur Erlernung der Muttersprache nicht stattfindet. Die Deutschen in Böhmen können eine tschechische, die Tschechen eine deutsche Realschule besuchen u. s. w., kurz, die Realschulen dürfen kein Mittel sein nationaler Vergewaltigung, sie sind aber auch keines einer nationalen Selbsterhaltungspolitik. Dies ist der hier durchgreifende Standpunkt und er stimmt mit dem grundrechtlichen Princip nationaler Freiheit, wie wir es wiederholt formulirten, vollkommen überein.

Wir kommen nun zu dem letzten und wichtigsten Punkte, dem der Unterrichtssprache, und da können wir nicht umhin, zu behaupten, daß die Regelung desselben dem Art. 19 in keiner Weise entspricht. Der Satz, daß jede Landessprache Unterrichtssprache sein könne, d. h. als solche zulässig sei, ist nur die Wiederholung eines oft ausgesprochenen theoretischen Princips, die praktische Norm aber, daß die Erhalter der Schulen den nationalen Charakter derselben in jedem gegebenen Falle zu bestimmen haben, ist alles eher als eine Verwirklichung nationaler Ansprüche Dieser formale Grundsatz würde allerdings dem Princip nationaler Gleichberechtigung genügen, wenn es sich um ein System von Privatanstalten handelte, wenn nicht die Bestreitung des Unterrichts aus öffentlichen Mitteln in Oesterreich die Regel wäre. Sobald aber eine Schule aus öffentlichen Mitteln erhalten wird, kann die Wahl der Unterrichtssprache bei Aufrechthaltung des Princips der nationalen Gleichberechtigung nicht in dem Ermessen der öffentlichen Gewalten liegen, diese haben vielmehr die staatsgrundgesetzlich festgestellte Pflicht, dem Bedürfniß der verschiedenen Nationalitäten in gleichem Maße gerecht zu werden.

Die Sprachenfrage ist somit durch die Realschulgesetze in keiner Weise gelöst, **von Fall zu Fall** sollte die Frage durch die **Executive** geregelt werden, sowie die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die Festsetzung der Stundenzahl ausdrücklich dem **Verordnungswege** vorbehalten war, darauf läuft das Ganze hinaus. Ja, einzelne Realschulgesetze (Böhmen und Istrien) gehen sogar so weit, daß sie, wenn im Falle der Concurrenz verschiedener Fonde eine Vereinbarung der Contribuenten nicht zu

Stande kommt, die Entscheidung dem Unterrichtsminister übertragen, statt eine unbetheiligte Instanz anzurufen. [13])

Die Frage spitzt sich also praktisch dahin zu, unter welchen Voraussetzungen man gegen Entscheidungen der Verwaltung über die Unterrichtssprache an Realschulen nationale Rechte geltend machen könne.

Principiell kann die Sache keinem Zweifel unterliegen, denn der Imperativ des Staatsgrundgesetzes schließt einen solchen aus. Die Frage ist hier nur deshalb schwieriger, als bei den Volksschulen, weil die Bedingungen der Errichtung von Realschulen gesetzlich nicht normirt sind und weil selbst dort, wo eine Realschule schon existirt, wohl ihr Standort, aber mit nichten ihr Sprengel feststeht. Für Böhmen haben wir in dem Specialgesetz von 1866 Bestimmungen über die Errichtung von Parallelanstalten für nationale Minoritäten, selbst das galizische Sprachengesetz von 1867 gibt einige Anhaltspunkte, überall sonst entbehren wir aber der gesetzlichen Basis. Nur bei national ungemischten Realschulen wird das Petitum um Nationalisirung derselben ohne weiteres gestellt werden können, bei sprachlich gemischten aber nur dann, wenn die Unterrichtsverwaltung auf Grund der bestehenden Vorschriften aus didactischen Gründen, nämlich wegen dauernder Ueberfüllung einer ganzen Anstalt oder einzelner Classen, zu deren Theilung schreitet.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen Führung einer Firma.

Die politische Behörde hat ihre Competenz selbständig zu beurtheilen und kann daher die politische Competenz nicht von der Eventualität abhängig gemacht werden, daß sich die Gerichte in der Sache für nicht competent erklären.

Die beim T..ster Handelsgerichte protokollirte Firma Miller & Comp. in T. erstattete an den dortigen Stadtmagistrat die Anzeige, daß eine neue Firma Müller & Comp. in T. bestehe, welche Bezeichnung nach Artikel 20 des Handelsgesetzbuches unstatthaft erscheine, zu Verwechslungen Anlaß gebe und daher zu verbieten sei.

Der Stadtmagistrat hat die Partei mit diesem Einschreiten an das Handelsgericht gewiesen. Bei Anlaß der gegen Müller wegen Nichtanmeldung des Gewerbes eingeleiteten Strafverhandlung hat der genannte Magistrat jedoch mit dem Erkenntnisse vom 6. April 1877 auch die Abänderung der Firma angeordnet. Diesem Auftrage entsprechend, fügte Müller & Comp. den Zusatz J. M. hinzu, also „J. M. Müller & Comp."

Miller & Comp. protestirte gegen die Firmaänderung „J. M. Müller & Comp.", indem sie angab, die Verwirrung sei nur noch größer geworden, indem die Beschwerde führende Firma eine Zweigniederlassung (Filiale) der Firma J. M. Miller & Comp. in W. sei, weshalb die Correspondenzen bald unter dem Namen der Mutterfirma, bald unter jenem der Filiale adressirt werden, und bat um Abhilfe. Der Stadtmagistrat ordnete unterm 13. December 1877 eine entsprechende Firmaänderung an.

Dagegen protestirte J. M. Müller & Comp. und verlangte für die vorzunehmende Aenderung einen Ersatz.

Mit Einschreiten vom 13. März 1878 hat die klägerische Firma Miller & Comp. das Ansuchen gestellt, daß, nachdem J. M. Müller & Comp. die Entscheidung des Stadtmagistrates in Rechtskraft erwachsen ließ, ohne die angeordnete Aenderung vorzunehmen, die vom Müller gebrauchte Firma wegen Mangels hinlänglicher Unterscheidung von der vorbestandenen Miller & Comp. und, weil sie auf ein nicht bestehendes Gesellschaftsverhältniß hindeutet, unstatthaft erscheint, der Stadtmagistrat zwangsweise gegen die geklagte Firma vorgehen möge.

Der Stadtmagistrat legte die Acten der Statthalterei zur Entscheidung mit dem Bemerken vor, daß die Firma Miller & Comp. eine nach dem Handelsgesetzbuche protokollirte, die J. M Müller & Comp. eine nicht protokollirte sei.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 4. Juni 1878 erklärt, „daß sie vorliegend die Competenz des Handelsgerichtes begründet erachte, sobald Miller & Comp. als Kläger gegen J. M. Müller & Comp. nach § 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862 auftritt, während der im § 13 dortselbst vorgesehene Fall eines Einschreitens von Amtswegen ihr nicht geboten erscheint. Nur wenn das Handelsgericht sich für nicht competent erklären sollte, wird die Sache im politischen Wege mit Rücksicht auf die über Namensführung bestehenden Vorschriften, dann auf § 49 der Gewerbe-Ordnung ausgetragen werden können."

Im Ministerialrecurse seitens der Firma Miller & Comp. wurde betont, daß es absurd sei zu entscheiden, daß die Administrativbehörden competent sein werden, wenn die gerichtlichen es nicht sind.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 22. September 1878, Z. 9752, nachstehende Entscheidung getroffen: „Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den Recurs der Firma Miller & Comp. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 4. Juni 1878 ..... die recurrirte Entscheidung zu beheben und die k. k. Statthalterei zur instanzmäßigen Amtshandlung anzuweisen, weil es sich nach den gepflogenen Erhebungen rücksichtlich der Firma J. M. Müller & Comp. nicht um eine gemäß § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Firma handelt, und daher der § 39 des gedachten Einführungsgesetzes hier keine Anwendung findet. Es tritt sonach in dem vorliegenden Streitfalle die politische Competenz ein und kann die letztere, da die politische Behörde ihre Competenz selbständig zu beurtheilen hat, nicht erst von der Eventualität, daß sich das Handelsgericht nicht für competent erklären sollte, abhängig gemacht werden."

B.

Gesetze und Verordnungen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien. 1878.

XVI. Stück. Ausgeg. am 26. Mai.

38. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Mai 1878, Z. 6273, betreffend die Einhebung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer in der Gemeindefraction Metković.

39. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Mai 1878, Z. 6274, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Gemeindefraction Dol und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Cittavecchia.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30. Mai.

40. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Mai 1878, Z. 6621, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Dracevica und Nerest.

41. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Mai 1878, Z. 6622, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Castel Vitturi und Castel Cambio.

42. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Mai 1878, Z. 6751, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Gemeindefraction Povje.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 5. Juni.

43. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. Mai 1878, Z. 6293, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den von den Handels- und Gewerbe-Unternehmungen entfallenden Steuern im Handelskammerbezirke von Zara für das Jahr 1878.

XIX. Stück. Ausgeg. am 14. Juni.

44. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. Juni 1878, Z. 7380, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Milnà und Bobovišće.

45. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. Juni 1878, Z. 7381, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Slivno, Grabovac und Poljica.

46. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. Juni 1878, Z. 7382, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Rupe, Bribir und zur Verzehrungssteuer in der Gemeindefraction Scardona.

XX. Stück. Ausgeg. am 21. Juni.

47. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. Juni 1878, Z. 7596, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in der Gemeinde Bol.

48. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Juni 1878, Z. 7771, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Maranovići, Babinopolje und Prožura.

---

[13]) In Schlesien ist in diesem Falle die Landesschulbehörde designirt, welche wenigstens Vertreter aller in Frage kommenden Factoren umfaßt, in den übrigen Ländern, also in der großen Mehrzahl, fehlt eine Bestimmung über den Stichentscheid.

49. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Juni 1878, Z. 7772, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Dol und Postire.

XXI. Stück. Ausgeg. am 24. Juni.

50. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. Juni 1878, Z. 7260, bezüglich der Bestimmungen, die zur Einführung des Gesetzes vom 11. Jänner 1878 betreffend das Contadinen- und Colonenverhältniß in dem Gebiete der Ex-Republik von Ragusa zu treffen sind.

XXII. Stück. Ausgeg. am 27. Juni.

51. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. Juni 1878, Z. 8139, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Pakoščane, Zaravecchia, Vagno, Pasman nnd Vergada, Tkon, Zdrelac und Nevidjane.

52. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. Juni 1878, Z. 8140, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Zapuntello, Isto, Ulbo, Selve, Melada und Premuda.

53. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 21. Juni 1878, Z. 8313, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Sale mit Zaglava, Eso grande, Eso piccolo, Rava und Velirat mit Soline, Sauro Dragove mit Božava.

54. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 21. Juni 1878, Z. 8314, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen der Ortsgemeinde Kartolle.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg. 1878.

II. Stück. Ausgeg. am 25. Juni.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 31. December 1877 (Z. 20.089 —Schule), betreffend die Competenz zu Urlaubsertheilungen für das Lehrpersonale der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

15. Verordnung des k. k. Statthalters vom 11. April 1878 (Z. 5212—Sanität), betreffend die Berechtigung der landschaftlichen Bezirksthierärzte zum Bezuge einer Diät.

16. Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. April 1878 (Z. 5662—Geistlich), betreffend die Ehen der Israeliten, welche in Tirol und Vorarlberg außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. April 1878, (Z. 5898 —Bau), betreffend eine Erläuterung hinsichtlich der zurückzulegenden Praxis zur Erlangung des Befugnisses als Civilgeometer.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 22. April 1878 (Z. 6394 —Militär), betreffend die Uebersetzung aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve.

19. Kundmachung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 2. Mai 1878 (Z. 5972), betreffend die Prüfung aus der deutschen Sprache für Candidaten des Lehramtes an Volks- und Bürgerschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 2. Mai 1878, (Z. 7097—Militär), betreffend die Löschung Verstorbener aus der Nachstellungsvormerkung, beziehungsweise aus den Standesprotokollen und den Evidenzregistern.

21. Verordnung des k. k. Statthalters vom 7. Mai 1878 (Z. 7229—Gewerbe), betreffend eine Erläuterung hinsichtlich des Handels mit Branntwein in verschlossenen Gebünden.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Mai 1878 (Z. 8099—Militär), betreffend die Waffenübung der wehrpflichtigen Professoren, Supplenten und Studirenden.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. Mai 1878, (Z. 593—Militär), betreffend eine Berichtigung der Statthaltereikundmachung vom 13. October 1877, Z. 15.610, hinsichtlich des Vorganges bei der Wiederinstandnahme der in die Evidenz entlassenen Wehrpflichtigen.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. Mai 1878, (Z. 7826 —Studien), betreffend die Erfüllung der Militärpflicht von Seite der Bewerber um Lehrstellen von Staatsanstalten.

25. Verordnung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 1. Juni 1878 (Z. 4510), betreffend die provisorische Besetzung von Dienststellen an öffentlichen Volksschulen.

26. Kundmachung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 15. Juni 1878 (Z. 6042), betreffend die Aufnahme von Schülern in die unterste Classe der Mittelschulen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1878, Z. 1597, mit Anordnungen in Betreff der Verfassung der Veterinär-Jahresberichte.

Die eingehende Prüfung der h. o. eingelangten Veterinär-Hauptberichte für das Jahr 1875 hat ergeben, daß dieselben in der Mehrzahl nicht nur in fachlicher, sondern auch in statistischer Beziehung noch Manches zu wünschen übrig lassen, daß insbesondere in den meisten derselben mit Ausnahme der Fälle von Rinderpest nur jene Zahl von Erkrankungen der Hausthiere verzeichnet erscheint, welche zufällig zur Anzeige gelangte, daß ferner oft, ohne alle ziffermäßige Ansätze, nur obenhin angegeben ist, diese oder jene Krankheit habe mehr oder weniger verbreitet geherrscht, und daß endlich in vielen dieser Berichte die Angabe der Zahl des bei der Constatirung einer Seuche aufgenommenen Viehstandes vollständig fehlt, mithin ein Morbilitätspercent gar nicht berechnet werden kann.

Daraus erhellet, daß in diesem Zweige der periodischen Berichterstattungen bei der Wichtigkeit und dem allgemeinen Interesse der Sache eine Vervollständigung angestrebt werden müsse.

Zu diesem Zwecke wird es nothwendig sein:

1. Den Gemeindevorstehern die Vorschriften des § 8 des Thierseuchen-Normales vom Jahre 1859, sowie des § 18 des Rinderpestgesetzes und der Durchführungs-Verordnung zu demselben vom Jahre 1868, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Thierkrankheiten in Erinnerung zu bringen und die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen;

2. die bei Thierseuchen intervenirenden Aerzte und Thierärzte zu beauftragen und zu verhalten, bei dem Ausbruche einer seuchenartigen Krankheit den Viehstand der durch die Seuche bedrohten Gattungen nach § 18 des Thierseuchen-Normales vom Jahre 18 9 und nach der Durchführungs-Verordnung zu § 21 und 25 des Rinderpestgesetzes aufzunehmen und den constatirten Viehstand in den Seuchentabellen zu verzeichnen;

3. sowohl die Bezirksthierärzte als auch die Bezirksärzte, welche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, beim Abgange von Bezirksthierärzten thierärztliche Agenden zu besorgen haben, anzuweisen, genaue ziffermäßige Vormerkungen über die von den vorkommenden ansteckenden Thierkrankheiten ergriffene Zahl von Thieren zu führen und hierüber Ausweise bei Erstattung der periodischen Seuchen- und der Jahresberichte zu liefern;

4. dem Landesthierarzte zur Aufgabe zu machen, schon bei dem Einlangen der im Laufe des Jahres von den Unterbehörden vorgelegten Seuchenberichte und Tabellen darauf zu sehen, daß die ziffermäßigen Nachweise gehörig geliefert, und mangelhaft befundene Berichte und Tabellen rechtzeitig zur Richtigstellung zurückgeleitet und richtig gestellt wieder vorgelegt werden.

Wiewohl die Anleitung für die entsprechende Verfassung der Jahres-Veterinärberichte in genügender Weise in der mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. November 1871, Z. 12.089, hinausgegebenen Instruction für die Verfassung der Jahres-Sanitätsberichte unter lit. q enthalten sind, findet dessenungeachtet eine ganz ungleichartige Behandlung des Gegenstandes statt, und wird sich mitunter nicht einmal an die vorgeschriebene Reihenfolge in der Anordnung des Materiales gehalten, wodurch eine einheitliche Zusammenstellung und Uebersicht sehr erschwert wird.

Das Ministerium findet daher rücksichtlich der Behandlung der einzelnen Punkte der Instruction lit. q für künftighin, vom Jahres-Veterinärberichte pro 1878 angefangen, Nachstehendes anzuordnen:

ad. 1. Der Stand der nutzbaren Hausthiere ist nicht blos nach den Ergebnissen der letzten Aufnahme desselben nach den einzelnen Thiergattungen anzugeben, sondern es ist auch zu bemerken, ob eine Zu- oder Abnahme mit Grund und aus welchen Ursachen anzunehmen sei.

ad. 2. Bei der Schilderung der sanitären Verhältnisse der Hausthiere ist der Einfluß, welchen die Beschaffenheit des Jahres, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse der Ernte, die Art der Haltung der Thiere u. dgl. auf die Entstehung bestimmter Krankheiten übten, anzuführen und zu begründen.

ad. 3. Unter die Rubrik der enzootischen Krankheiten sind nur diejenigen, welche thatsächlich an bestimmte Localitäten gebunden sind, durch rein örtliche Verhältnisse entstehen oder einmal entstanden fort unterhalten werden, nicht aber gewisse Krankheitskategorien schon an und für sich aufzunehmen.

Weiters ist hier auch der Angabe der Ursachen ihres localen Auftretens des Umfanges ihres Herrschens und der zu ihrer Bestätigung eingeleiteten oder durchzuführenden Vorkehrungen die entsprechende Beachtung zu widmen.

ad. 4. Bei allen ansteckenden Thierkrankheiten, nicht nur bei der Rinderpest, ist der Constatirung der Art und Weise der erfolgten Einschleppung, dem Gange der Seuche und der Verbreitung derselben von gewissen Infectionsherden aus eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Um dies zu erreichen, ist es nothwendig, daß der Landesthierarzt schon bei dem Einlangen der während des Herrschens einer Thierseuche einlaufenden periodischen Berichte hierauf Bedacht nehme, um nöthigenfalls die intervenirenden

Thierärzte, beziehungsweise Aerzte sogleich zu eingehenden Aufklärungen noch rechtzeitig anweisen zu können.

Bezüglich einzelner ansteckender Thierkrankheiten ist außerdem Folgendes zu berücksichtigen:

a) bei der Maul- und Klauenseuche: ob die Krankheit in einzelnen (und in wie vielen) Orten eine größere Verbreitung und über mehrere Thiergattungen gefunden habe, ob wiederholte Erkrankungen bei einem und demselben Thiere stattgefunden haben, ob durch den Genuß der ungekochten Milch eine Infection von Menschen veranlaßt worden sei;

b) beim Milzbrande (Anthrax): ob die Krankheit in gewissen Localitäten stationär sei, welche Bodenbeschaffenheit solche Oertlichkeiten zeigen, und ob daselbst bei früheren Invasionen ein entsprechendes Vorgehen mit den Cadavern der an Anthrax gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten Thiere durchgeführt worden, unter welchen Formen die Krankheit aufgetreten sei, von welcher Beschaffenheit die Weideplätze und bei der Stallfütterung die Futterstoffe und das Wasser seien, ob eine Infection von Menschen durch das Anthraxgift erfolgte;

c) bei der Lungenseuche: ob kurz vor dem Ausbruche neu angekaufte Rinder in den Seuchenhof eingestellt worden und ob diese zuerst erkrankt seien; ob bekannt sei, daß in den Orten, woher das neu aufgestellte Vieh bezogen wurde, die Lungenseuche herrscht, welcher Art die Haltung und Fütterung der Rinder in den ergriffenen Ställen sei; ob die Nothimpfung und mit welchem Erfolge daselbst vorgenommen worden sei, und ob in Folge derselben eine Abnahme in der Zahl der Erkrankungen an Lungenseuche constatirt werden konnte;

d) bei der Rotz- und Wurmkrankheit: auf welche Weise die Einschleppung vermittelt wurde; wie viele Fälle von Nasen-, Lungen- und Hautrotz (Wurm) constatirt wurden; welches die Zahl der Pferde sei, bei welchen wegen Berührung mit rotzigen eine Absperrung erfolgte, sowie jener, bei welchen während der Absperrung die Rotzkrankheit in einer oder der anderen Form zum Ausbruche gekommen ist, und ob Infectionen von Menschen durch das Rotzgift erfolgt seien;

e) bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder: wie der Verlauf und Ausgang, bei letalem Ende der Beschälseuche wie der Sectionsbefund gewesen, ob die Krankheit in ihrem Beginne zuerst von Hengsten auf Stuten oder umgekehrt übertragen worden sei;

f) bei der Schafpocke: ob die Nothimpfung und mit welchem Erfolge vorgenommen, ob die Präcautionsimpfung in der Nachbarschaft der verseuchten Ortschaft durchgeführt worden, ob die Schutzimpfung noch irgendwo im Lande und wo gebräuchlich sei, und unter welchen Vorsichten sie zur Ausführung gelange;

g) bei der Krätze (Räude) der Hausthiere: ob die Krankheit, namentlich jene der Schafe und Ziegen in gewissen Gegenden des Landes stationär sei, ob der Uebergang von einer bestimmten Thiergattung auf andere und im bejahenden Falle, auf welche und auf den Menschen nachweisbar war, welches das angewendete Heilverfahren und von welchem Erfolge es begleitet war;

h) bei der Wuthkrankheit: ob in den Orten, in welchen die Krankheit beobachtet wurde, eine Hundesteuer erhoben wird; ob daselbst der Maulkorbzwang bestehe; wie viele Hunde wegen stattgefundener Berührung mit wüthenden Hunden getödtet wurden; ob und wie viele Pferde, Rinder, Schafe und Schweine, eventuell Menschen von wüthenden Hunden gebissen worden sind; ob bei denselben, bei wie vielen und nach welchem Zeitraume die Wuthkrankheit zum Ausbruche gekommen sei;

i) bei der Rinderpest ist auch Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Krankheit auf Schafe und Ziegen übergegangen sei.

ad. 5. Die tabellarischen Nachweisungen über die Ausbreitung der einzelnen Thierkrankheiten im Lande sind administrativ wichtig und für die Anbahnung einer Statistik der Thierseuchen vom größten Belange, erheischen daher eine besonders aufmerksame Behandlung.

Da insbesondere zu statistischen Zwecken eine gleichförmige und entsprechende Art der Verfassung dieser Nachweise nothwendig ist, welche nur durch die Zusammenstellung der Tabellen Seitens aller Berichterstatter nach Einem Formulare erzielt wird, folgen neun Stücke solcher Tabellen-Formularien mit, nach welchen die Nachweise über die neun darin benannten Krankheiten zu verfassen sind.

Obwohl diese Formularien gewisse Verschiedenheiten untereinander mit Rücksicht auf die einzelnen Thierkrankheiten zeigen, so wird doch durch ihre Benützung die Erstattung des Jahresberichtes nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert sein, da jeder Berichterstatter bei der Durchsicht der betreffenden Tabelle erkennen kann, was gefordert wird, und bei der Ausfüllung derselben bemerkt, welche früheren Lücken auszufüllen ihm noch obliege.

ad. 7. Den Jahres-Veterinärberichten sind auch tabellarische Nachweisungen über die Zahl der im Lande ansäßigen diplomirten Thierärzte (mit der Angabe, ob sie vom Staate, vom Lande, von Gemeinden angestellt oder Privat-Thierärzte sind, und welche von ihnen die s. g. Physicatprüfung abgelegt haben), ferner der Kurschmiede, sowie der geprüften oder sonstig berechtigten Hufbeschlagschmiede, und zwar um die Verbreitung dieses Personales in den einzelnen Theilen des Landes beurtheilen zu können, nach den einzelnen politischen Bezirken geordnet, anzuschließen.

Hinsichtlich der im Veterinärberichte pro 1875 gestellten Anträge (VIII), in Betreff der Vermehrung der bezirks-thierärztlichen Stellen, wird unter Beziehung auf die aus Anlaß einzelner Verhandlungen erfolgten h. o. Erledigungen darauf hingewiesen, daß, soweit es sich um die Erreichbarkeit thierärztlicher Hilfe bei Vieh-Erkrankungen, also um wirthschaftliche Interessen und um die Unterstützung der Gemeinden rücksichtlich der ihnen nach den Thierseuchenvorschriften und dem Sanitätsgesetze vom Jahre 1870 obliegenden Verbindlichkeiten handelt, es Sache des Landes sei, für die genügende Bestellung von Thierärzten zu sorgen, wie dies in einzelnen Ländern, namentlich in Niederösterreich, Steiermark und Schlesien bereits geschehen ist.

Um den diplomirten Thierärzten einen wenigstens indirecten Schutz gegenüber den After-Thierärzten und Kurpfuschern zu gewähren und zur Verbesserung ihrer Stellung thunlichst beizutragen, ist darauf zu sehen und das Geeignete zu verfügen, daß nur die diplomirten Thierärzte den Titel „Thierarzt“ führen, andere Personen aber sich dieses Titels gegenüber der Behörde, oder auf Zeugnissen oder Aushängtafeln nicht bedienen dürfen

Personalien.

Seine Majestät haben dem gewesenen Bankgouverneur-Stellvertreter Moriz Freih. v. Wodianer die Allerh. Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem gewesenen Gouverneur-Stellvertreter der priv. österr. Nationalbank Laurenz Scharmitzer den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem gewesenen Director der österr. Nationalbank kais. Rathe Leopold Stern taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den ehemaligen Beamten der priv. österr. Nationalbank Generalsecretär-Stellvertreter Robert Nadherny, Secretär Gustav Leonhardt und Secretär Moriz Franz, ferner dem gewesenen Oberingenieur dieser Bank Ferdinand Degen das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Franz Leitner v. Leitenau den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizei-Direction Johann Fürnkranz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ludwig Springsholz in Bischofteiniz anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Josef Daimer jun. zu Sand bei Taufers in Tirol das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Wschesok in Böhmen Vincenz Franz das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Staatsschuldencasse Josef Edlen v. Küchler anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamts-Verwalter des Brünner Hauptzollamtes Eduard Kunde taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Centraldirector der Rossitzer Bergbaugesellschaft Julius W. L. Rittler den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen

Der Ministerpräsident hat die Polizei-Obercommissäre der Wiener Polizeidirection Ignaz Germ, Dr. Franz Isidor Proschko und Karl Andre, dann den Ministerial-Vicesecretär Friedrich Selka zu Polizeiräthen in Wien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Ferdinand Meyer zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstcommissär Wenzel Goll zum Forstinspector bei der Landesregierung in Krain ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär der Berghauptmannschaft in Wien Gustav Adolf Wehrle zum Bergrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspector der Czernowitzer Landesregierung Johann Lizak zum Forstrathe ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Custos der Studienbibliothek in Olmütz Dr. Alois Müller zum Custos der Universitätsbibliothek in Graz ernannt.

Der Handelsminister hat die Verwalter der Telegraphen-Hauptstationen in Görz und Spalato Cajetan Fasanotti und Ferdinand Coffou zu Oberamtsverwaltern ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.